

Schulgesundheitsgesetz¹

Vom 12. Dezember 1955²

GS 21.55

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst auf Antrag des Regierungsrates als Gesetz:

I. Allgemeines

§ 1 Organisation und Aufgabe

¹ Der gesundheitliche Dienst in den Schulen umfasst den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Er hat die Aufgabe, die Gesundheit der Schüler zu überwachen und zu fördern. Der gesamte gesundheitliche Dienst in den Schulen ist der Sanitätsdirektion³ unterstellt.

² Der schulzahnärztliche Dienst ist Bestandteil der Kinder- und Jugendzahnpflege und wird in einem separaten Gesetz geregelt.⁴

§ 2 Unterstellung unter das Gesetz

¹ Der gesundheitliche Dienst umfasst sämtliche privaten und öffentlichen Schulen der Primar- und Realschulstufe. Staat und Gemeinden sowie private Inhaber solcher Schulen haben den gesundheitlichen Dienst gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. Sämtliche Schüler, der ganze Lehrkörper, die Angestellten der Heime und privaten Schulen sowie die Schulabwarte sind dem gesundheitlichen Dienst unterstellt. Zum Lehrkörper gehören auch die Pfarrer der drei Landeskirchen, sofern sie innerhalb der Schulräume oder des Stundenplanes Religionsunterricht erteilen. Die Kindergärten und Privatschulen sind nur dem schulärztlichen Dienst angeschlossen.

¹bis ... ⁵

² Dem Landrat steht das Recht zu, den gesundheitlichen Dienst in geeigneter Weise auf nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder eine öffentliche Schule besuchen, sowie auf die betreffenden Lehr-

¹ Fassung vom 8. Mai 1989 (GS 30.160), in Kraft seit 1. Januar 1990.

² In der Volksabstimmung vom 4. März 1956 angenommen.

³ Fassung vom 10. Dezember 1973 (GS 25.391), in Kraft seit 1. Juli 1974.

⁴ Ergänzung vom 19. September 1996 (GS 32.718), in Kraft seit 11. August 1997.

⁵ Aufgehoben am 19. September 1996 (GS 32.718), mit Wirkung ab 11. August 1997.

| | |
|---|-----------------------------------|
| Erlasstitel | Schulgesundheitsgesetz |
| SGS-Nr. | 645 |
| GS-Nr. | 21.55 |
| Erlassdatum | 12. Dezember 1955 |
| In Kraft seit | 1. Mai 1956 |
| > Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL | |

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| Datum | GS-Nr. | In Kraft seit | Bemerkungen |
|----------------------------|--------|---------------|--------------|
| 19.09.1996 | 32.718 | 01.08.1997 | LRV 1996-016 |
| 08.05.1989 | 30.160 | 01.01.1990 | |
| 23.06.1982 | 28.159 | 01.01.1983 | |
| 26.04.1979 | 27.203 | 14.04.1980 | |
| 05.06.1978 | 26.804 | 01.07.1979 | |
| 10.12.1973 | 25.391 | 1. Juli 1974 | |

personen auszudehnen. Er regelt auch die Kostendeckung im Sinne der §§ 17 und 18.

II. Der schulärztliche Dienst

1. Organisation

§ 3 Aufsicht

In den öffentlichen Schulen führen die zuständigen Schulpflegen die Aufsicht. Die Vorschriften für die Schulpflegen gelten sinngemäss auch für die Aufsichtskommissionen der Heime sowie für Private, denen Heim- oder Privatschulen unterstellt sind.

§ 4¹ Wahl der Schulärzte

Die ärztlichen Untersuchungen werden von eidgenössisch diplomierten Ärzten durchgeführt. Diese werden von der Sanitätsdirektion auf Vorschlag der Schulpflegen gewählt.

§ 5 Schulärztliche Beratung der Schulpflegen

Der Schularzt ist berechtigt und auf Verlangen der Schulpflege verpflichtet, an deren Verhandlungen über Gegenstände der Gesundheitspflege in der Schule mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Untersuchung, Schulhygiene, Sanierungsmassnahmen

§ 6 Schüleruntersuchungen durch die Schulärzte, Freie Arztwahl

¹ Die Schüler werden während der obligatorischen Schulzeit periodisch auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Die erste Untersuchung hat im 1. Schuljahr zu erfolgen. Für die Erfassung tuberkulöser Erkrankungen sind spezielle Kontrollen durchzuführen.²

² Ausnahmsweise können Eltern ihre Kinder anstatt vom Schularzt durch einen andern eidgenössisch diplomierten Arzt kontrollieren lassen. Die Kosten hierfür haben sie selbst zu tragen. Das Ergebnis der Untersuchung ist vom untersuchenden Arzt dem Schularzte umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ärztlicher Kontrolldienst

Der Schularzt steht den Schulpflegen und der Lehrerschaft auch ausserhalb der periodischen Untersuchungen zu Kontrollen zur Verfügung. Beim Auftreten an-

1 Fassung vom 5. Juni 1978 (GS 26.804), in Kraft seit 1. Juli 1979.
2 Fassung vom 26. April 1979 (GS 27.203), in Kraft seit 14. April 1980.

steckender Krankheiten trifft er in Verbindung mit der Schulpflege die notwendigen Massnahmen. Die Anordnungen der Sanitätsdirektion bleiben vorbehalten.

§ 8 Kontrolle der hygienischen Verhältnisse

Die Aufsicht über die hygienischen Verhältnisse in den Schulen und Kindergärten untersteht der Schulpflege. Der Reinigung der Unterrichtsräume, Gänge und Abortanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 9 Untersuchung der Lehrpersonals und der Angestellten

Lehrpersonen und Angestellte, die gemäss § 2 dem Gesetz unterstellt sind, haben sich vor dem Dienstantritt und periodisch alle zwei Jahre einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

III. ...¹

§ 10 bis 16²

IV. Kostenverteilung

1. Schulärztlicher Dienst

§ 17³ Untersuchungskosten, Drucksachen

¹ Die Kosten für die Untersuchungen der dem schulärztlichen Dienst unterstellten Personen gehen zulasten des Schulträgers.

² Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Drucksachen.

⁴ Die Kosten der vom Bund angeordneten ärztlichen Untersuchungen von Lehrlingen in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten:

- a. des Lehrbetriebes, wenn dieser über einen werkärztlichen Dienst verfügt;
- b. der Lehrbetriebe des Kantons und der Einwohner- und Bürgergemeinden;
- c. des Kantons in den übrigen Fällen.

⁵ Medizinische Eignungsuntersuchungen vor dem Lehrstellenantritt gehen zulasten des Lehrlings oder des künftigen Lehrbetriebes.⁵

1 Aufgehoben am 19. September 1996 (GS 32.718), mit Wirkung ab 11. August 1997.
2 Aufgehoben am 19. September 1996 (GS 32.718), mit Wirkung ab 11. August 1997.
3 Fassung vom 23. Juni 1982 (GS 28.159), in Kraft seit 1. Januar 1983.
4 Fassung vom 8. Mai 1989 (GS 30.160), in Kraft seit 1. Januar 1990.
5 Fassung vom 8. Mai 1989 (GS 30.160), in Kraft seit 1. Januar 1990.

2. ...¹

§ 18²

V. Inkraftsetzung und Vollzug

§ 19

Beschwerden gegen den schulärztlichen Dienst sind innert 10 Tagen an den Regierungsrat zu richten.³

§ 20

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung⁴. Der Landrat setzt es in Kraft⁵. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1 Aufgehoben am 19. September 1996 (GS 32.718), mit Wirkung ab 11. August 1997.

2 Aufgehoben am 19. September 1996 (GS 32.718), mit Wirkung ab 11. August 1997.

3 Fassung vom 19. September 1996 (GS 32.718), in Kraft seit 11. August 1997.

4 In der Volksabstimmung vom 4. März 1956 angenommen.

5 In Kraft sei 1. Mai 1956.

www.bl.ch/lex